

Freie evangelische Kirche Wolfsburg



Warum wir keinen Pastor haben (und auch keinen brauchen)

Die Freie evangelische Kirche Wolfsburg (FeK) lebt seit ihrer Gründung im Jahr 1995 sehr stark von dem enormen freiwilligen Engagement ihrer Mitarbeiter. Nicht nur die Mitglieder, auch zahlreiche Freunde der Gemeinde unterstützen die verschiedenen Aufgabenbereiche mit tatkräftigem Zupacken. Nahezu jeder, der an den Veranstaltungen der FeK regelmäßig teilnimmt, ist auch in irgendeiner Aufgabe fest, verbindlich und zuverlässig engagiert. Darüber hinaus werden die Aufgaben der Gemeinde von einem verlässlichen Spenderkreis Monat für Monat treu finanziell unterstützt.

Das ist keinesfalls selbstverständlich. Dafür sind wir sehr dankbar. In unserer Gemeinde wurde und wird das biblische Prinzip des allgemeinen Priestertums konsequent praktiziert. Jeder Christ beteiligt sich aktiv in der Verantwortung für seine Gemeinde. Dieses Engagement und dieses Verantwortungsbewusstsein, gekoppelt mit einem klaren Ja zu den Inhalten der gesamten Heiligen Schrift als vom Heiligen Geist inspiriertes Wort Gottes, hat unsere Gemeinde wachsen und gedeihen lassen.

Dafür haben wir noch keinen „Pastor“ im klassischen Sinn benötigt. Wir setzen auch weiterhin auf die verantwortliche Teamarbeit. Dazu haben wir in der FeK ein gleichberechtigtes Leitungsteam, das von der Gemeinde durch Wahl berufen wurde. Nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode von drei Jahren können die einzelnen des Leitungsteams erneut zur Wahl vorgeschlagen oder auch andere Kandidaten nominiert werden. Wir haben keinen Leiter, der von „Amts wegen“ oder auf Grund einer hauptberuflichen Anstellung einen Leiterposten ausübt. Alle Leiter sind von der Gemeinde nur für eine bestimmte Zeit gewählt.

Wir haben zwar seit 2006 eine Bürohilfskraft in Teilzeitanstellung. Diese Anstellung steht aber in keinem Zusammenhang mit der Gemeindeleitung. Selbstverständlich kann der Büroangestellte - als Mitglied der Gemeinde - auch in die Gemeindeleitung berufen werden. Dafür benötigt er aber – wie alle Gemeindeleiter – eine Stimmenmehrheit bei der Gemeindeleiterwahl. Hat er nicht die Mehrheit der Gemeinde hinter sich – oder wird gar nicht erst zur Wahl vorgeschlagen -, kann er auch nicht Gemeindeleiter sein.

Es ist auffällig, dass das Prinzip eines hauptamtlich bezahlten Pastors im Neuen Testament nicht zu finden ist. Gemeinden wurden von Missionsteams gegründet und von Leitungsteams geleitet. Von den „Ältesten“ (den Leitern einer Gemeinde) wird in der

Bibel fast immer in der Mehrzahl gesprochen. Das schließt zwar nicht unbedingt aus, dass es nicht auch hauptberuflich bezahlte Kräfte in der Gemeinde geben könne – es ist schließlich nicht ausdrücklich verboten. Doch zunächst hat es das in den neutestamentlichen Gemeinden offenbar nicht gegeben.

Dazu kommt noch, dass es nach der aktuellen Gesetzgebung in Deutschland nur Pastoren in so genannten „Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR)“ geben darf. In KdöR sind nur Gemeinden, die einem großen Kirchenbund angeschlossen sind. Die FeK ist im juristischen Sinn jedoch keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern ein „gemeinnütziger Verein“. Als gemeinnütziger Verein haben wir die Anerkennung des Finanzamtes, um Spendenbescheinigungen ausstellen zu können, die von der Steuer absetzbar sind. Ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, wird regelmäßig vom Finanzamt überprüft.

Wir dürfen zwar Spendenbescheinigungen ausstellen, aber nicht die Berufsbezeichnung „Pastor“ oder „Pfarrer“ vergeben. Dies ist lediglich den Körperschaften des öffentlichen Rechts vorbehalten. Wenn wir in der FeK jemand als „Pastor“ bezeichnen würden, würden wir uns im Sinne von § 132a des Strafgesetzbuches (StGB) der Bundesrepublik Deutschland strafbar machen.

Damit haben wir in der FeK aber kein Problem, da wir niemanden in der Gemeinde haben, der die Bezeichnung „Pastor“ auf sich angewandt haben möchte. Nichts würde momentan in unserer Gemeinde anders oder gar besser laufen, wenn in der FeK jemand „Pastor“ genannt werden würde. Deswegen respektieren wir selbstverständlich den Paragraphen 132a des StGB. Ganz davon abgesehen, dass auch in der Bibel an keiner Stelle die Anstellung eines Pastoren in diesem Sinne gefordert wäre.